



HESSISCHER LANDTAG

29. 03. 2000

Kleine Anfrage

des Abg. Frank Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.12.99

**betreffend Entschädigungsregelung bei Sach- und Personenschäden im
Zusammenhang mit Flugbewegungen auf dem Rhein-Main-Flughafen
Frankfurt**

**und
Antwort**

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragestellers:

Durch herabfallende Flugzeugteile, Eisbrocken und durch Wirbelschleppen können für die in den Flugschneisen lebenden Menschen erhebliche Schäden entstehen. Da die Beweislast bei den Betroffenen liegt, führt dies zu erheblichen Problemen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Erfolgt in den letzten fünf Jahren Schadensmeldungen bei der FAG bzw. dem Land?
- Frage 2. Welche Schadenssummen wurden gemeldet?
- Frage 3. Welche Erstattungen wurden durch wen vorgenommen?

In den letzten fünf Jahren erfolgten beim Land Hessen keine Schadensmeldungen.

Die Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) hat mitgeteilt, dass dort seit 1995 insgesamt elf Fälle gemeldet wurden, bei denen es sich um Verschmutzungen durch Fäkalien handelt, die vermutlich von Flugzeugen verursacht wurden. Nach Auskunft der FAG haben labortechnische Untersuchungen allerdings keine bestätigenden Hinweise erbracht.

Weiterhin wurden zehn Fälle von Hausbeschädigungen bei der FAG angezeigt, die durch Wirbelschleppen verursacht wurden. Die Schadensanzeigen betrafen vorwiegend die Stadt Raunheim und in einem Fall Rüsselsheim/Bauschheim.

Bei den so genannten Blue-Ice- und Fäkalien-Vorfällen wurde insgesamt eine Schadenssumme in Höhe von 7.940 DM gegenüber der FAG geltend gemacht.

Gezahlt wurde von der FAG ein Betrag von 6.595 DM. In zwei Fällen wurde eine Schadensregulierung abgelehnt, da diese Vorfälle aus Bereichen gemeldet wurden, die sich außerhalb des direkten Einflugsbereiches des Flughafens Frankfurt befinden.

Bei den Wirbelschleppenschäden bezifferte sich die geforderte Schadenssumme nach Auskunft der FAG auf 29.793 DM, von der ein Betrag in Höhe von 26.407 DM übernommen wurde. Ein gemeldeter Schaden wurde nicht akzeptiert, da am genannten Schadenstag die An- und Abflüge nicht über diesem Gebiet stattfanden.

Die Schadensregulierung erfolgte nach Auskunft der FAG kulanztweise ohne

Anerkennung einer Rechtspflicht.

Frage 4. Was ist das Ergebnis der Bemühungen zur Einrichtung eines Entschädigungsfonds?

Frage 5. Hat es seit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 14/2193 weitere Bemühungen der Landesregierung gegenüber dem Bund für eine Hilfe Geschädigter zum Nachweis der Kausalität zwischen Betrieb eines Luftfahrzeuges und dem eingetretenen Schaden gegeben, und was war das Ergebnis?

Auf Vorschlag der FAG ist die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) Ende 1996 an das Board of Airline Representatives in Germany (B.A.R.I.G.) herangetreten und hat die Errichtung eines Kulanzfonds angeregt. Laut B.A.R.I.G. ist eine Befassung mit diesem Thema in absehbarer Zeit vorgesehen.

Die von der ADV angeregte Einrichtung eines Kulanzregelungsfonds wird von der Hessischen Landesregierung unterstützt.

Frage 6. Sind der Landesregierung Schadenersatzregelungen von anderen Bundesländern bekannt, und wie sehen diese aus?

Eine Umfrage hat ergeben, dass es auch in den anderen Bundesländern keine speziellen Regelungen zum Ausgleich von Schäden gibt, für die kein konkretes Flugzeug als Schadensverursacher ermittelt werden konnte, die aber durch Blue-Ice oder Wirbelschleppen verursacht worden sind.

Soweit im Bereich von Flughäfen bislang derartige Schäden aufgetreten sind, werden diese in der überwiegenden Zahl der Fälle von den Flughafenbetreibern im Wege der Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeglichen.

Dies gilt insbesondere für die Flughäfen in den Ländern Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

In Baden-Württemberg sind wirbelschleppenbedingte Schäden aus dem Bereich des Flughafens Friedrichshafen bekannt. Die Regulierung erfolgt ebenfalls kulanzweise. Zudem ist in der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung für den Flughafen Friedrichshafen vom 1. März 1999 ein so genanntes Wirbelschleppenvorsorgegebiet ausgewiesen worden. Innerhalb des Gebietes werden Außenverklammerungen der Dachziegel auf Kosten des Flugplatzbetreibers durchgeführt. Außerhalb dieses Wirbelschleppenvorsorgegebietes in Bereichen der Verlängerung der Anfluggrundlinien sind zudem Vorsorgemaßnahmen an Gebäuden vorgesehen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände erforderlich erscheint. Die Kosten für solche "Vorsorgemaßnahmen" werden im Wesentlichen von der Flughafenbetreiberin übernommen.

Wiesbaden, 8. März 2000

Dieter Posch